

# **BVGer E-5145/2011 vom 24. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5145\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5145_2011)

FR: TAF E-5145/2011 du 24 novembre 2011

IT: TAF E-5145/2011 del 24 novembre 2011

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt des nachfolgend Gesagten einzutreten.

### **E. 1.4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Auf das Rechtsbegehren, das Asylgesuch sei gutzuheissen, kann demgegenüber nicht eingetreten werden. Die Vorinstanz hat die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukommt, wobei sich diese Fragen - namentlich diejenigen hinsichtlich des Bestehens von Vollzugshindernissen - in den Dublin-Verfahren bereits vor Erlass des Nichteintretensentscheides stellen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und 10.2). Im Rahmen des

Dublin-Verfahrens, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, bleibt systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7221/2009 vom 10. Mai 2011 E. 5). Die Anordnung von Ersatzmassnahmen (die vorläufige Aufnahme) respektive die Feststellung von diesen zugrundeliegenden Vollzugshindernissen der Wegweisung in den Heimatstaat kann auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Deshalb ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten, soweit darin beantragt wird, es sei dem Beschwerdeführer allenfalls die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG). Die Prüfung der staatsvertraglichen Zuständigkeit zur materiellen Behandlung eines Asylgesuches richtet sich dabei nach den Kriterien der Dublin-II-VO. Im Weiteren setzt Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG voraus, dass der staatsvertraglich zuständige Staat einer Übernahme der asylsuchenden Person zugestimmt hat (vgl. Art. 29a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz stellte aufgrund der Akten und der bezüglich des Dublin-Verfahrens geltenden Verträge und Übereinkommen zu Recht fest, dass Italien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist. Die Anfrage des BFM um Rückübernahme des Beschwerdeführers nach Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-VO vom 25. März 2011 wurde seitens der italienischen Behörden nicht beantwortet, weshalb gemäss der Regelung der Dublin-II-VO davon ausgegangen werden kann, dass Italien der Übernahme des Beschwerdeführers stillschweigend durch Verfristung zugestimmt hat. In der Rechtsmitteleingabe wurde allerdings ausgeführt, dass einerseits die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers, andererseits die in Italien herrschenden prekären Zustände einen Selbsteintritt der Schweiz begründen würden. Damit wurden aber vorrangig Gründe geltend gemacht, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Italien entgegenstehen sollen, und nicht solche, welche Italiens Zuständigkeit in Frage stellen. Es bleibt demnach zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Italien entgegenstünden, zu bestätigen sind.

### **E. 3.1**

In den Ausführungen des Beschwerdeführers kann kein Hinweis auf eine systematische Verletzung der EMRK durch Italien gesehen werden. Das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende steht zwar derzeit in der Kritik (vgl. den in der Eingabe vom 8. September 2011 an das BFM erwähnten Bericht der SFH und von The Law Students' Legal Aid Office, Juss-Buss, Norwegen, a.a.O.), jedoch ist in den Aufenthalts- und Verfahrensbedingungen für Personen, welche sich im Rahmen eines Asylverfahrens in Italien aufhalten, insgesamt in der Regel kein Vollzugshindernis zu sehen. Es wäre an dem Beschwerdeführer gewesen,

sich in Italien über die seiner Meinung nach unwürdigen Bedingungen seines Aufenthaltes anlässlich der Prüfung seines Asylgesuchs zu beklagen. Im Übrigen werden nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Dublin-Rückkehrende und verletzte Personen bezüglich Unterbringung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt; daneben würden sich auch private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen, wie dies der vom Beschwerdeführer selbst in Kopie eingereichten Übernachtungsbewilligung von Caritas vom 1. Februar 2011 zu entnehmen ist. Ausserdem lebte der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge seit (...) 2003 bis zu seiner Einreise in die Schweiz in Italien (vgl. A5/14 S. 9), was zugleich indiziert, dass er in Italien eine Behausung gehabt haben muss.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer vermag ferner nicht darzulegen, dass ihm in Italien eine das Refoulementverbot verletzende Rückschiebung ins Heimatland drohen würde; auch diesbezüglich ist vorab von der Vermutung auszugehen, Italien halte seine völkerrechtlichen Pflichten gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und der EMRK ein (vgl. BVGE 2010/45, E. 7.3. - 7.7.).

### **E. 3.3**

Ebenfalls nicht gegen den Vollzug der Überstellung nach Italien sprechen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Während dem Arztbericht von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, [psychiatrische Klinik], vom 27. Juni 2011 insbesondere zu entnehmen war, dass durch eine Ausschaffung eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers bis hin zu einem Suizidversuch nicht auszuschliessen sei, geht aus dem ärztlichen Schreiben von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, [psychiatrische Klinik], vom 16. August 2011 an Dr. med. D. \_\_\_\_\_ Folgendes hervor: Der Beschwerdeführer leide unter einer Anpassungsstörung mit vorwiegender Störung des Sozialverhaltens und es bestehe der Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ. Zudem füge er sich weiterhin repetitive Selbstverletzungen zu. Der Beschwerdeführer habe sich von aktiven Suizidplänen distanziert, hege allerdings passive Todeswünsche. Unter enger Zusammenarbeit mit dem Asylbewerberzentrum sei ein Vertrauensaufbau zum Beschwerdeführer gelungen. Eine integrierte psychiatrisch-psychotherapeutische sowie medikamentöse Behandlung sei indiziert und es bestehe hierfür Therapietreue seitens des Beschwerdeführers. Im Falle einer Ausschaffung werde die Fortsetzung der Behandlung empfohlen. Dem ärztlichen Zusatzbericht von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, [psychiatrische Klinik], vom 5. September 2011 - welcher trotz Ankündigung in der Eingabe vom 5. September 2005 vom BFM nicht abgewartet wurde - ist ferner zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer eine erhöhte Impulsivität und eine erniedrigte Frustrationstoleranz bestünden. Deshalb sei nach einem ablehnend ausfallenden Bescheid von vermehrter Selbst- und Fremdgefährdung auszugehen. Abgesehen davon sei die Transportfähigkeit nicht beeinträchtigt. Von einer akuten Suizidgefahr oder von aktiven Suizidplänen ist auch im Zusatzbericht vom 5. September 2011 nicht die Rede. Dem Dublin-System ist es - wie die Vorinstanz zu Recht ausführte - immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der betreffende zuständige Staat die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen erbringen kann, hat doch jeder Staat - so auch Italien - die Aufnahmerichtlinie, welche medizinische Versorgung garantiert, in Landesrecht umgesetzt. Eine Unzumutbarkeit der Wegweisung

des Beschwerdeführers nach Italien kann demnach grundsätzlich aufgrund der psychischen Erkrankung nicht angenommen werden; es darf davon ausgegangen werden, dass er in Italien adäquate medizinische und psychologische Betreuung findet (vgl. auch BVGE 2010/45, E. 7.6.3 und 7.6.4 sowie E. 8). Das BFM ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass auch gestützt auf Art. 29a Abs. 3 AsylV vorliegend ein Selbsteintritt nicht vorzunehmen war.

#### **E. 3.4**

Hingegen ist der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten unbedingt Rechnung zu tragen: Bei einer Überstellung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Italien muss dem allfälligen Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung mit einer gut organisierten Reise entgegengewirkt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer Medikamentierung für die Reise, wie auch für die Übergabe an die italienischen Behörden erhält. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die italienischen Behörden über die Ankunft und die gesundheitliche Problematik und diesbezüglichen Schutzbedürfnisse des Beschwerdeführers präzise und umfassend informiert sind und er auch tatsächlich den Behörden übergeben wird, welche die Verantwortung für ihn übernehmen können. Ausserdem wird das zuständige Migrationsamt ersucht, aufgrund der Mandatsniederlegung (vgl. Bst. R) dem Beschwerdeführer das vorliegende Urteil in Anwesenheit eines Arztes zu eröffnen, zumal dem ärztlichen Zusatzbericht von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, [psychiatrische Klinik], vom 5. September 2011 zu entnehmen ist, dass nach einem ablehnend ausfallenden Asylentscheid von vermehrter Selbst- und Fremdgefährdung auszugehen sei. Es obliegt dem BFM und der kantonalen Vollzugsbehörde, den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers bei der Organisation der konkreten Überstellungsmodalitäten im Sinne der obigen Ausführungen Rechnung zu tragen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist.

#### **E. 5**

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zu Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz ersichtlich (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510). In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides (vgl. BVGE 2010/45, E. 10.2). So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen. Wie vorstehend dargelegt, bestehen vorliegend keine Gründe, welche zu einem Selbsteintritt führen müssten. Das BFM hat die Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien in diesem Sinne zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Betreffend das Rechtsbegehren, die zuständige Behörde sei

vorsorglich anzuweisen, die Kontaktnahme mit den heimatlichen Behörden sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen, wobei der Beschwerdeführer - bei allfällig bereits erfolgter Datenweitergabe - in einer separaten Verfügung darüber zu orientieren sei, ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht ersichtlich, dass eine Datenweitergabe erfolgt ist. Insofern ist dieses Rechtsbegehren obsolet.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 15. September 2011 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. September 2011 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage muss der Beschwerdeführer als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.